

Geschäftsordnung des Senates der Hochschule Zittau/Görlitz

§ 1

Der Senat ist eines der zentralen Organe der Hochschule gemäß § 80 SächsHSFG. Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat der Hochschule Zittau/Görlitz und dessen Kommissionen.

§ 2

Der Senat der Hochschule Zittau/Görlitz besteht aus insgesamt 28 Mitgliedern. Dem Senat der Hochschule Zittau/Görlitz gehören 17 stimmberechtigte Mitglieder an:

- 9 Professoren
- 5 Mitarbeiter
- 3 Studenten

Der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

§ 3

- (1) Der Senat wird durch den Rektor schriftlich einberufen (Einladung).
- (2) Die Senatssitzungen finden in der Regel einmal im Monat und grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt. Der Rektor setzt die erforderlichen Sitzungstermine an. Sie sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.

In dringenden Fällen kann eine Sitzung des Senates auch ohne Frist und formlos einberufen werden.

Der Senat muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder alle Mitglieder einer Gruppe unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

- (3) Die Termine der regulären Sitzungen des Senates werden grundsätzlich für ein Semester im Voraus bekanntgegeben.

§ 4

- (1) Der Rektor stellt die Tagesordnung auf.

Die Mitglieder können bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen.

- (2) Abänderungs- und/oder Alternativanträge können spätestens in der Sitzung gestellt und begründet werden. Die in der Sitzung stattfindende Antragstellung und -begründung nach Satz 1 kann mündlich erfolgen.
- (3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden.
- (4) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung des Senates mit einfacher Mehrheit festgestellt.
- (5) Die Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit von Sitzungen des Senates richtet sich nach § 56 SächsHSFG. Soweit die Öffentlichkeit vorgesehen ist, findet die Sitzung im Regelfall in einem hochschulöffentlichen und nicht öffentlichen Teil statt.
- (6) Kommissionen des Senates tagen in der Regel nicht öffentlich. Sie können bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hochschulöffentlich tagen.

§ 5

Die Einladung geht den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Sitzung in Textform zu. Sie enthält die vorgesehenen Verhandlungsgegenstände (vorläufige Tagesordnung), die dem Rektor zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände, insbesondere Beschlussentwürfe, sind beizufügen. In außergewöhnlichen Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Einladungsfrist unterschritten werden. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens zwei Werktage vor der Sitzung zugehen.

§ 6

- (1) Der Rektor eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Senates. Er kann durch einen der Prorektoren gemäß der festgelegten Reihenfolge vertreten werden.
- (2) Er sorgt für einen effizienten und sachgemäßen Ablauf der Beratung, er stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung oder Wahl beginnt und wann sie abgeschlossen ist. Erhebt sich gegen eine Maßnahme der Sitzungsleitung des Vorsitzenden Widerspruch, entscheidet der Senat.

§ 7

Die Mitglieder nehmen an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen Vorteile oder Nachteile bringen könnten, nicht teil. Sie dürfen vorher dazu eine Erklärung abgeben. Im Übrigen gelten §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 8

Die Sitzungsdauer und die für die einzelnen Tagesordnungspunkte vorgesehene Dauer sind in der Einladung anzugeben. Die vorgesehene Zeit kann insgesamt um eine Stunde überschritten werden. Die Sitzung ist danach zu beenden, wenn mindestens fünf Mitglieder dies verlangen.

Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sollen in der nächsten Sitzung vorrangig behandelt werden.

§ 9

- (1) Der Senat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist der Senat danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung des Senates mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist der Senat beschlussfähig. Hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt als fortbestehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt ist.
- (2) Nach Eröffnung der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit nur auf Antrag überprüft.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wiederhergestellt wird. War die Sitzung unterbrochen, bedarf es im Falle der Wiedereröffnung der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende hat im Falle der Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu schließen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 1 nicht gegeben sind.

Im Falle der Schließung der Sitzung ist in der Regel spätestens für den zehnten Werktag nach der Schließung eine neue Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Senat beschlussfähig. Hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. Die Ladungsfrist kann in diesem Fall auf vier Werktage abgekürzt werden.

§ 10

Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann, wenn es der Diskussion dienlich erscheint, von der Reihenfolge abweichen.

Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Zittau/Görlitz und weiteren Personen auf Antrag eines Mitglieds das Rederecht eingeräumt werden.

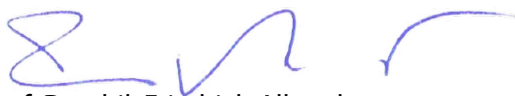
§ 11

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Anträge und Wortmeldungen sind bevorzugt zuzulassen. Anträge können durch alle Mitglieder gestellt werden.
- (2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird.
Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung.
Bei Widerspruch ist nach Anhörung von je einem Redner für und gegen den Antrag durch die stimmberechtigten Mitglieder abzustimmen.
- (3) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes vom Vorsitzenden nicht festgestellt worden ist. Der Senat kann der Feststellung des Abschlusses eines Tagesordnungspunktes widersprechen.
- (4) Der Vorsitzende eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr möglich.

- (5) Sachanträge sollen, sofern sie den Mitgliedern nicht schriftlich vorliegen, in der Regel unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen werden.
- (6) Liegen zum selben Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel bestimmt der Vorsitzende, welches der weitergehende Antrag ist.
Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt worden, so sind diese vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen.
- (7) Abstimmungen finden in der Regel durch Heben einer Hand statt. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.
- (8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senates gefasst, soweit das SächsHSFG nichts anderes bestimmt.
Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Jedes Mitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmender Frist schriftlich mit einer Begründung eingereicht werden. Sie werden jeweils als Anlage zu Protokoll genommen.
- (10) Über die Sitzung des Senats wird ein Protokoll geführt. Dieses geht den Mitgliedern in der Regel innerhalb von einer Woche nach der Sitzung zu. Gehen binnen zwei Wochen nach Ausreichung des Protokolls keine Widersprüche beim Vorsitzenden des Senats ein, gilt das Protokoll als bestätigt.

§ 12

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde am 16.12.2019 durch den Senat beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28. Oktober 2014 außer Kraft.



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht
Rektor